

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB unserer Kunden, werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarung mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss von unserem Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### § 2 Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen –auch in elektronischer Form- überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrecht vorbehalten.
- (2) Die Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus dieser Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von einem Monat nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- (3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Erfüllung des Vertrages erklärt werden.

### § 3 Lieferfrist und Lieferverzug

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sie steht in jedem Fall unter dem Vorbehalt, dass der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen, insbesondere die Zurverfügungstellung von Informationen rechtzeitig erfüllt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Lieferfristen unverbindlich.
- (2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir in diesem Fall unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer.

- (3) Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Kunde pauschalieren Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises der verspätet erfolgten Erfüllung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- (4) Die Rechte des Kunden, Schadensersatz zu verlangen und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

#### § 4 Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Erfüllungsort ist unser Firmensitz. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der Verschlechterung der Maschine bzw. Ware geht mit dem Verlassen des Erfüllungsortes auf den Kunden über.
- (2) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, so ist die Abnahme für den Gefahrübergang maßgeblich. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung unserer Abnahmebereitschaft, erklärt werden. Die vorbehaltlose Inbetriebnahme steht der Abnahme gleich. Für die Abnahme gelten die Bestimmungen des Werkvertragsrechts.
- (3) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.
- (4) Soweit sich der Versand oder die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunden zu vertreten hat, so können wir ihm beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstanden Kosten berechnen, mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat. Wir sind in diesem Fall berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden in einer angemessenen, verlängerten Frist zu beliefern.
- (5) Teillieferungen sind zulässig, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

#### § 5 Montagen und Inbetriebnahmen

Soweit im Leistungsumfang Montagen und/oder Inbetriebnahmen enthalten sind, gelten ergänzend die folgenden Bedingungen:

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart, werden Montage- und Inbetriebnahmeleistungen nach Zeitaufwand mit unseren geltenden Montagesätzen abgerechnet. Materialaufwand ist zusätzlich zu erstatten, ebenso die Fahrtkosten für Hin- und Rückreise unseres Personals, die Beförderungskosten, Zoll, Zollspesen und Transportversicherung für Gepäck und Werkzeuge, Kosten für die Beschaffung von Ausweispapieren und Visa und sonstige Barauslagen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, dem Montagepersonal die Arbeits-, Reise- und Wartezeit sowie die Arbeitsleistung auf den vom Montagepersonal vorgelegten Montagenachweisen zu bescheinigen.
- (3) Sämtliche Nebenarbeiten (zum Beispiel Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Elektroanschluss-, Erd- und Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, soweit sie nicht ausdrücklich angeboten sind. Im Auftrag nicht enthaltene Arbeiten, die wir im Einverständnis mit dem Kunden durchführen, sind nach unseren Montagesätzen zusätzlich zu vergüten. Das gleiche gilt für Mehrkosten, die uns entstehen, wenn eine Leistung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, unterbrochen oder nicht begonnen wird.

- (4) Der Kunde ist auf seine Kosten zur Hilfeleistung bei der Durchführung von Montage- und Inbetriebnahmeleistungen verpflichtet. Er hat insbesondere
- a) die notwendigen geeigneten Hilfskräfte (z.B. Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte) in der für die Montage erforderlichen Anzahl bereitzustellen;
  - b) alle Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich der Beschaffung der notwendigen Baustoffe, Verlegung von Strom-, Gas- und Kühlwasseranschlüssen und der druckfreien Abflüsse, Sanitär-, Elektro-, Installations-, Maurer- und Schreinerarbeiten rechtzeitig vorzunehmen;
  - c) die für die Anfuhr der Montageteile und von eventuell notwendigen Kranwagen geeignete Wege zur Verfügung zu stellen;
  - d) vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen soweit die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen;
  - e) Heizung, Beleuchtung, Energie und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bereitzustellen;
  - f) die notwendigen trockenen, verschließbaren, diebessicheren Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge sowie Aufenthaltsräume für das Montagepersonal bereitzustellen;
  - g) die Montageteile und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art zu schützen;
  - h) auf etwaige Gefahren (zum Beispiel Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien), die im Zusammenhang von Schneid-, Schweiß-, Auftau- und Lötarbeiten entstehen können, aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (zum Beispiel Stellung von Brandwachen, Feuerschutzmaterial usw.) zu treffen;
  - i) bei erschwerten Arbeitsbedingungen, wie gesundheitsschädlichen Dämpfen, Gasen, Säuren, Staubluft usw. Sonderkleidung zur Verfügung zu stellen. Das Gleiche gilt für Schutzkleidung oder Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für uns nicht branchenüblich sind. Außerdem ist das Montagepersonal auf die für die Montage wichtigen Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen;
  - j) falls das Montagepersonal erkrankt oder einen Unfall erleidet, für eine sofortige ärztliche Betreuung Sorge zu tragen und uns unverzüglich zu verständigen;
  - k) wenn der Einsatzort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, eventuell notwendige Genehmigungen für die Einreise des Montagepersonals und etwa erforderliche Arbeitsgenehmigungen zu besorgen, behördliche und sonstige für die Ausführung und Aufstellung von Geräten und Anlagen vorgeschriebenen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, unser Montagepersonal über alle Verpflichtungen gegenüber den örtlichen Behörden sowie die bestehenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, es im Umgang mit den Behörden zu unterstützen und ihm zu allen Bescheinigungen zu verhelfen, die ihm die notwendige Bewegungsfreiheit im Land sowie die jederzeitige Heimreise unter Mitnahme seines Eigentums zu gewährleisten.

## § 6 Prüflaborleistungen

Soweit im Leistungsumfang Leistungen im Bereich der Prüfung von Geräten oder Materialien (Prüflaborleistungen) enthalten sind, gelten hierfür nachstehende Sonderbedingungen:

- (1) Es obliegt dem Kunden, die für die Prüfung erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten zu erbringen. Die hierbei überlassenen Gegenstände und/oder Dokumente müssen den jeweils gültigen Normen, Sicherheitsbestimmungen (z.B. VDE, DIN) und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Soweit vom zu prüfenden Gegenstand Gefahren irgendwelcher Art ausgehen, sind wir bzw. der zuständige Prüfer vor Beginn der Prüfung schriftlich unter Angabe von Art und Umfang der möglichen Gefahren schriftlich darauf hinzuweisen.
- (2) Mehraufwendungen, die durch fehlende Mitwirkung des Kunden (z.B. verspätete, unrichtige oder lückenhafte Informationen) entstehen, hat der Kunde zu tragen. Dies gilt auch bei Vereinbarung eines Festpreises oder Höchstpreises.

- (3) Stellt der Kunde fest, dass die von uns zertifizierten Prüfmuster ursächlich für Personen-, Sach- oder sonstige Schäden waren oder werden könnten, so ist er verpflichtet, uns darüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Das gleiche gilt, wenn Prüfergebnisse eines anderen Prüflabors uns vom Kunden überlassen wurden und diese Prüfergebnisse des anderen Prüflabors nicht voll gültig, nichtig oder nicht stichhaltig sind.
- (4) Unsere Prüfberichte beziehen sich immer nur auf das konkret getestete Prüfmuster und in keinem Fall auf die Serien. Eine Serienüberwachung erfolgt durch uns nicht.
- (5) Wir haben für jedes Stadium der Lagerung, Behandlung und Vorbereitung für die Prüfungen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um Beschädigungen der Proben oder Prüfstücke zu vermeiden, die die Prüfergebnisse verfälschen würden.
- (6) Es liegt im Wesen der Material-, Bauteil-, Bauteilgruppen- oder Systemprüfung, dass viele der durchgeführten Prüfungen zu Beschädigungen der Prüfstücke führen oder die Prüfstücke durch die Prüfungen vollständig zerstört werden können. Wir haften daher nicht für Schäden an den Prüfstücken die während der Prüfungen entstehen. Auch übernehmen wir keine Haftung dafür, dass ein nach der Prüfung äußerlich unbeschädigtes Prüfstück noch verkehrsfähig ist. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, uns das oder die Prüfmuster auf eigene Rechnung und Gefahr zu liefern und nach Abschluss der Prüfung intakte oder zerstörte Prüfmuster, entsorgungspflichtige Zubehörteile, entstehenden Elektronikschrott und Verpackungsmaterial wieder bei uns abzuholen. Soweit der Kunde dieser Abholpflicht nicht nachkommt, sind wir berechtigt, die Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Kunden zu versenden bzw. entsorgungspflichtige Gegenstände auf Kosten des Kunden zu entsorgen. Dabei ist eine Haftung für Schäden während des Versandes ausgeschlossen, soweit wir nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

## § 7 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Preise und zwar zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Unser Kunde trägt die Transportkosten ab Lager bzw. ab Werk und die Kosten einer gegebenenfalls abgeschlossenen Transportversicherung, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Transport- und sonstige Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück. Sie werden Eigentum des Kunden; ausgenommen hiervon sind Paletten.
- (3) Unsere Rechnungen sind, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, fällig und zu zahlen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung bzw. Abnahme, soweit eine Abnahme vereinbart ist. Bei Werkverträgen sind wir berechtigt, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, eine Anzahlung in Höhe von 1/3 nach Bestellung und einem weiteren 1/3 mit Meldung der Lieferbereitschaft zu verlangen. Nicht erbrachte Anzahlungen berechtigen uns zur Ausübung der Einrede des Zurückbehaltungsrechts.
- (4) Mit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist kommt der Kunden in Verzug. Unsere Forderung ist während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf die kaufmännischen Fälligkeitszinsen (§ 353 HBG) unberührt.
- (5) Dem Kunden stehen Rechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif ist.

- (6) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf die Vergütungszahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und gegebenenfalls nach Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).
- (7) Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigung) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- (8) Im Falle einer Zahlung im SEPA Basis- oder Firmenlastschriftverfahren benachrichtigt das Unternehmen den Käufer bei einmaliger SEPA Lastschrift und bei jeder SEPA Dauerlastschrift mit wechselnden Beträgen spätestens einen Werktag vor Lastschritteinzug über diesen. Bei erstmaliger SEPA Dauerlastschrift mit gleichbleibenden Beträgen benachrichtigt das Unternehmen den Käufer spätestens einen Werktag vor der ersten Lastschrift über den ersten Lastschritteinzug und die Folgeinzüge.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis und einer laufenden Geschäftsbeziehung folgenden Forderungen (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an eventuell gelieferten Gegenständen vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte, Maschinen oder Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen, weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Gegenstände erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung unserer fälligen Rechnungen, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die gelieferten Gegenstände aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde die fälligen Rechnungen nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (4) Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
  - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Produkte entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Produkten Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Produkte. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
  - b) Die aus dem Weiterverkauf der Produkte entstehenden Forderungen gegen Dritte, tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderung.
  - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und der Kunde seine Zahlungen nicht eingestellt hat. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.



- d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderung um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

### § 9 Gewährleistung für Sachmängel

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Produkte getroffene Vereinbarung. Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist nach den gesetzlichen Regelungen zu bestimmen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.
- (3) Soweit keine Abnahme vereinbart ist, setzen Mängelansprüche des Kunden voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich oder per Telefax Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung ein Zugang der Anzeige innerhalb der Frist erforderlich ist. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier eine Anzeige per Telefax zur Fristwahrung ausreicht. Versäumt der Kunde eine ordnungsgemäße Untersuchung oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- (4) Ist der gelieferte Gegenstand mangelhaft können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (5) Wir sind berechtigt, eine geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde unsere fälligen Rechnungen bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (6) Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche zeitlich ausreichende Gelegenheit zu geben, insbesondere uns den gelieferten Gegenstand zu Prüfungszwecken zugänglich zu machen, wobei wir zur Mitnahme des gelieferten Gegenstandes zu diesem Zweck berechtigt sind. Im Falle einer Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften unverzüglich zurückzugewähren. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht bereits zum Einbau verpflichtet waren.
- (7) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die vorstehend näher bezeichneten Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- (8) Nur in dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns den Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Unsere Kostenübernahmepflicht bei Selbstvornahme besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verweigern.
- (9) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die vereinbarte Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

- (10) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe des § 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

#### **§ 10 Gewährleistung für Rechtsmängel**

- (1) Führt die Benutzung von gelieferten Gegenständen zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und/oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den gelieferten Gegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
- (2) Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Zeit nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- (3) Darüber hinaus werden wir den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der Schutzrechtsinhaber freistellen.
- (4) Unsere in den Absätzen (1) bis (3) genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich von § 11 für den Fall von Schutzrechtsverletzungen abschließend. Sie bestehen aber nur, wenn
- a) der Kunde uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet. Als Geltendmachung gilt dabei bereits der Zugang einer Anfrage, woher der Kunde seine Rechte herleitet;
  - b) der Kunde uns angemessen bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die notwendigen Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht;
  - c) uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben;
  - d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
  - e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

#### **§ 11 Sonstige Haftung**

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir -gleich aus welchem Rechtsgrund- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit
  - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Produkte übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## § 12 Urheberrechte

- (1) Alle Urheberrechte und Miturheberrechte an den von uns gefertigten Maschinen, Produkten, Software, Prüfberichten, Prüfergebnissen, Berechnungen und Darstellungen (zusammenfassend nachstehend bezeichnet als Werke) verbleiben bei uns.
- (2) Der Kunde erhält jeweils nur ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Werken. Der Kunde darf sie nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.
- (3) Die Weitergabe der von uns erstellen Prüfberichte, Prüfergebnisse, Berechnungen, Darstellungen usw. an Dritte, die Weitergabe der im Zusammenhang mit der Leistung erworbenen Informationen und Kenntnisse an Dritte sowie deren Veröffentlichung ist nur dann zulässig, wenn wir mit dem Kunden darüber eine schriftliche Vereinbarung geschlossen haben.
- (4) Die Bestimmungen des Urhebergesetzes zur Erschöpfung bleiben unberührt.

## § 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Baden-Baden. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

Stand: 01.05.2015